

Einladung zur Gemeindeversammlung

auf Montag, 10. Dezember 2012, 19.30 Uhr
im Gemeindesaal des Hotels Mövenpick

A. Sekundarschulgemeinde (Gemeinden Regensdorf/Buchs/Dällikon)

- Kreditfreigabe Einbau Grundwasserwärmepumpe Schulhaus Ruggenacher I/II/III
- Genehmigung des Voranschlages 2013 der Sekundarschulgemeinde Regensdorf / Buchs / Dällikon
- Genehmigung Bauabrechnung Sanierung / Umbau Schulhaus Petermoos, Buchs
- Ermächtigung der Schulpflege zum Verkauf des Ferienheims Regan
- Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Anschliessend

B. Primarschulgemeinde

- Genehmigung des Voranschlages 2013 und Festlegung des Primarschulgutsteueransatzes auf 47%
- Genehmigung Kreditfreigabe – Einbau Grundwasserwärmepumpe Schulhaus Ruggenacher I/II/III
- Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Anschliessend

C. Politische Gemeinde

- Genehmigung Kreditabrechnung, ARA Regensdorf, Schlammmentwässerung
- Genehmigung Statutenänderung des Zweckverbandes Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf
- Genehmigung Statutenänderung des Spitalverbandes Limmattal
- Voranschlag 2013 und Festsetzung des Steuerfusses für 2013 auf 42%
- Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Die detaillierten Unterlagen und das Stimmregister liegen ab Montag, 26. November 2012, während der ordentlichen Bürozeit in der Gemeinderatskanzlei Regensdorf bzw. im Sekretariat der Sekundarschulgemeinde, Riedthofstrasse 100, Regensdorf, zur Einsicht auf.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003.

Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat bzw. der Sekundar- oder Primarschulpflege mindestens **zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Um den Versammlungsbesuchern das unentgeltliche Parkieren zu ermöglichen, bleiben die Schranken in der Zentrumsgarage «Nord» an diesem Abend geöffnet.

Regensdorf, 9. November 2012	Im Auftrag der Gemeindevorsteherschaften: Gemeinderat Regensdorf
------------------------------	---

Weisungen und Anträge

A. Sekundarschulgemeinde (Gemeinden Regensdorf / Buchs / Dällikon)

1. Kreditfreigabe Einbau Grundwasserwärmepumpe Schulhaus Ruggenacher I/II/III

A. Weisung

Die Heizungsanlage im Ruggenacher II im Trakt B ist in die Jahre gekommen (Baujahr 1991). Immer wieder traten Störungen auf, die teilweise kostspielig behoben werden mussten. RMB Engineering AG (Zürich) erarbeitete ein Energiekonzept, das aufzeigt, welche Heizungen für die Ruggenacher-Schulhäuser möglich sind, und vor allem, welche Heizsysteme aus ökologischer und ökonomischer Sicht in Frage kommen. An der Schulpflegesitzung vom 19. März 2012 (Sekundarschule) und 2. April 2012 (Primarschule) entschieden die Behörden sich für die Variante Grundwassernutzung, weil es die wirtschaftlichere und umweltfreundlichere Variante ist.

Ursprünglich hoffte man, dass die Heizung die nächsten Jahre noch übersteht und weiter ohne grössere Probleme genutzt werden kann. Gemäss Aussagen von Fachpersonen war anfangs 2012 ein Heizkessel jedoch so durchgerostet, dass ein weiterer Winter nicht mehr garantiert werden konnte. Die Steuerung liess sich nicht mehr regulieren, Ersatzteile fehlen.

An den Schulpflegesitzungen der Primarschule Regensdorf und der Sekundarschule Regensdorf / Buchs / Dällikon vom 14. 5. 2012 wurde der Kredit für den Ersatz der jetzigen Heizanlage über Fr. 756 000.– als gebundene Ausgabe freigegeben.

Bisher heizte eine Kombianlage (Gas/Öl). Der dringende Ersatz für die beiden Schulhäuser Ruggenacher II und III wird auf der Basis von Gas betrieben. Dabei wurde ein Anschluss an eine Grundwasserpumpe schon vorbereitet. Da auch die Heizung im Ruggenacher I ein gewisses Alter erreicht hat, bietet sich nun eine Gesamterneuerung für alle drei Schulhäuser an.

B. Erwägungen

Im Energiekonzept wurden folgende Energieträger geprüft:

- Erdwärme (Grundwasser)
- Solarwärme
- Erdgas
- Holz
- Fernwärme

Erdwärme: Die Grundwassernutzung ist möglich. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) bestätigte, dass es unterirdisch zwei wasserführende Schichten gibt. Die untere Schicht ist gross genug für eine Wärmenutzung. Die Nutzung ist technisch möglich. (Minimale Leistung 150 KW).

Solare Wärme: Das Schulhaus bildet mit den Flachdächern eine gute Voraussetzung, um Kollektoren aufzustellen. Die gewonnene Energie deckt jedoch nicht den gesamten Bedarf.

Gas: Eine gasbetriebene Anlage existiert bereits; Gas ist wartungsarm, günstig und betriebssicher, aber ein fossiler Brennstoff.

Holz: Holz ist ein ökologischer Energieträger. Eine solche Anlage ist jedoch aufwändig im Betrieb. Holzschnitzel werden in voluminösen Silos gelagert und müssen in grossen Transporten angeliefert werden.

Fernwärme: Es steht keine Fernwärme zur Verfügung.

Öl: Aus ökologischen Gründen wurde auf den Einsatz von Heizöl in allen Varianten verzichtet. Erdgas bildet einen guten Ersatz für Öl und ist genauso kostengünstig und betriebssicher.

Vergleich der Varianten gemäss Konzept

	Gas/Öl	Solar	Grundwasser	Holzschnitzel
Erneuerbarer Deckungsrad	0%	26%	68%	100%
Investitionskosten	693 000 CHF	1 279 000 CHF	1 351 000 CHF	1 368 000 CHF
Nebenkosten 20%	138 000 CHF	255 000 CHF	270 000 CHF	273 000 CHF
Total	831 000 CHF	1 534 000 CHF	1 621 000 CHF	1 641 000 CHF
Jahreskosten	323 000 CHF	309 000 CHF	289 000 CHF	456 000 CHF

Diese Tabelle zeigt auf, dass zwar ein reiner Ersatz der Heizung (Gas/Öl) eindeutig die kostengünstigste Variante gewesen wäre, dies jedoch ökologisch heute nicht mehr vertretbar ist. Im Betrieb ist eine Grundwasserwärmepumpe billiger. Ebenfalls in Frage käme eine Solaranlage, diese könnte jedoch nur 26% der nötigen Energie liefern. Eine Holzschnitzelheizung ist zwar ökologisch optimal, im jährlichen Unterhalt aber viel zu teuer. Darum der Schluss, von den möglichen Varianten eine Grundwasserwärmepumpe aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen zum Bau vorzuschlagen.

Das Schulhaus Ruggenacher I, das zur Primarschule Regensdorf gehört, könnte zwar mit der bestehenden Anlage noch einige Zeit geheizt werden. Doch plant die Sekundarschule, den Trakt D, unter der die Heizung liegt, bis Ende 2014 abzubauen. Deshalb empfehlen Primar- und Sekundarschule in der vorliegenden gemeinsamen Lösung, das Ruggenacher I bereits jetzt ebenfalls an die Grundwasserpumpe anzubinden um eine komplizierte Übergangslösung zu vermeiden.

Gespräche mit der Grundwasserversorgung Furttal wurden bereits geführt.

Die Kosten für den Einbau einer Grundwasserwärmepumpe inklusive der Anbindung ans Ruggenacher I belaufen sich auf ca. Fr. 1 101 600.– inkl. MWST.

Kosten Einbau Grundwasserwärmepumpe			
BKP	Gewerke		Investition
BKP 1	Vorbereitungen		
	Geologisches Gutachten		
	Eingabe Konzessionsgesuch		
BKP 23	Elektroverdrahtung, Provisorien		
BKP 242	Probebohrung Entnahmeleitung		
	Einbau Grundwasserwärmepumpe		
	Grundwasserfassung / Entnahme-Rückgabelungen		
	Klein WP für BWW Bereitung		
BKP 242, 243	Fernleitung zu Unterstation Ruggenacher 1		
BKP 247 .1	Anpassung Steuerung Ruggenacher 1		
BKP 247 .2	Rückbauten, Regien etc		
BKP 250	Anpassungen Brauchwarmwasserbereitung Ruggenacher 1		
	Nebenarbeiten		
	Bauliche Anpassungen etc.		
	Zwischentotal	CHF	800 000
BKP 29	Honorare		
	Submission / Ausführung	CHF	160 000
	Gesamtverantwortung		
	Nebenkosten	CHF	10 000
Reserve	Total Umbaureserve 5%	CHF	50 000
	Mutmassliche Bausumme	CHF	1 020 000
	Zuzüglich Mehrwertsteuer 8%	CHF	81 600
BKP 2	Total Sanierung Phase II	CHF	1 101 600

Grundlagen Kostenschätzung:

Konzept RMB Engineering AG

Die Umsetzung erfolgt im Jahre 2013, vorbehältlich allfälliger Einsprachen.

Die Aufteilung der Kosten zwischen Primarschule Regensdorf und Sekundarschule Regensdorf/ Buchs/Dällikon wird gemäss der benötigten Leistung der Anlagen aufgeteilt. Sekundarschule 40% dh. Fr. 440 640.–, (537 kW), Primarschule 60% dh. Fr. 660 960.– (800 kW).

C. Die Sekundarschulpflege beschliesst:

- Es wird ein Kredit über Fr. 440 640.– (inkl. MwSt.) für den Einbau einer Grundwasserwärmepumpe für die Heizanlage Ruggenacher II (40% von 1 101 600.– Fr.) zu Handen der Sekundarschulgemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 genehmigt.
- Die Kapitalfolgekosten betragen 10% der Nettoinvestitionen.

Regensdorf, 17. September 2012	Namens der Sekundarschulpflege
Präsidentin:	M. Fahrni
Leiter Schulverwaltung:	W. Stein

D. Abschied der Prüfungskommission

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission Buchs wird separat publiziert.

2. Genehmigung des Voranschlages 2013 der Sekundarschulgemeinde Regensdorf / Buchs / Dällikon

A. Weisung

Der Voranschlag 2013 geht von Ausgaben von Fr. 24 840 450 aus. Als Ertrag sind Fr. 23 962 800 budgetiert. Geplant ist somit ein Aufwandüberschuss von Fr. 877 650.

Der Steuerfuss wird auf 22% (Vorjahr 23%) reduziert.

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 7 985 000.

B. Erwägungen

Für das Budget 2013 gelten folgende Erläuterungen:

- Aus dem neuen Finanzausgleich erhält die Sekundarschulgemeinde 2013 höhere Ausgleichszahlungen als im Jahre 2012.
- Obwohl die kantonalen Besoldungen des Lehrpersonals wiederum 10% höher sind als im Vorjahr und zudem der Staatsbeitrag des SPD weg fällt, ist es möglich, den Steuerfuss um 1% auf neu 22% zu reduzieren.
- Bei der Sonderschulung führt die Einführung der integrativen Schulung (ISR) zu Mehrkosten.
- Die prognostizierten Steuererträge unserer Kreismunicipalitäten sind für die kommenden Jahre leicht steigend.
- Um die Finanzierung der Investitionen gewährleisten zu können, wird ein Cash-Flow von rund Fr. 1,5 Mio. angestrebt. Trotz der Steuerreduktion sollte dies, mit Ausnahme des Jahres 2014, möglich sein.

C. Die Sekundarschulpflege beschliesst:

- Die Sekundarschulpflege beantragt der Sekundarschulgemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 den Voranschlag 2013 wie folgt zu genehmigen:

Aufwende Rechnung	Aufwand	Fr. 24 840 450
Ertrag	Fr. 23 962 800	
Aufwandüberschuss	Fr. 877 650	
Nettoinvestitionen	Fr. 7 985 000	
Eigenkapitalentnahme	Fr. 877 650	
2. Der Steuerfuss wird auf 22% (Vorjahr 23%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt. 1% entspricht Fr. 639 500.–.		
Regensdorf, 17. September 2012		
Namens der Sekundarschulpflege		
Präsidentin: M. Fahrni		
Leiter Schulverwaltung: W. Stein		
D. Abschied der Rechnungsprüfungskommission		
Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission Buchs wird separat publiziert.		

Voranschlag 2013 (laufende Rechnung)

Nummer	Einzelkonti nach Funktionen Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon	Rechnung 2011		Voranschlag 2012		Voranschlag 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
011	Legislative	11 438.15		17 600		17 700	
211	Oberstufenschule	9 976 967.97	158 110.40	11 003 128	141 000	11 820 350	139 000
213	Tagesstrukturen	18 434.50		17 500		23 000	
214	Musikschule	164 389.10		164 000		162 500	
217	Schulliegenschaften	1 571 505.67	325 344.91	1 745 000	297 500	1 677 600	290 000
218	Volksschule allgemein	595 950.95	22 790.00	770 100	52 400	893 700	52 400
219	Schulverwaltung	1 510 444.23	119 149.15	1 578 862	100 000	1 632 400	97 000
220	Sonderschulung	3 326 748.65	593 312.25	3 365 300	531 000	3 662 200	701 000
221	Kleingruppenschule KGS	744 006.96	787 683.30	691 500	725 200	704 000	889 800
230	Berufsbildung	397 866.75	65 850.00	302 500	75 000	495 000	87 500
290	Bildungswesen übriges	15 627.90	14 742.00	21 000	21 000		
300	Kultur und Freizeit	17 802.90		15 250		16 200	
392	Seelsorge und Jugendgottesdienst	10 880.00		15 000		12 500	
460	Schulgesundheitsdienst	46 699.00	306.00	45 500		45 500	500
500	Sozialversicherung	1 198.25		2 500		2 000	
900	Gemeindesteuern	724 433.78	18 473 995.72	720 000	17 409 000	732 500	17 474 000
920	Finanzausgleich				2 425 000		4 170 000
940	Kapitaldienst	24 898.79	38 686.25	159 000	28 175	27 500	25 600
942	Ferienheim Regan, Obersaxen	43 128.70	36 000.00	40 025	36 000	43 300	36 000
990	Ausschreibungen	2 080 300.23		2 743 000		2 872 500	
	Total Laufende Rechnung	21 282 722.48	20 635 969.98	23 416 765	21 841 275	24 840 450	23 962 800
	Ertragsüberschuss		646 752.50		1 575 490		877 650
	Aufwandüberschuss						
	Abschluss	21 282 722.48	21 282 722.48	23 416 765	23 416 765	24 840 450	24 840 450

3. Genehmigung Bauabrechnung Sanierung / Umbau Schulhaus Petermoos, Buchs

A. Weisung

Am 27. Oktober 2009 genehmigte die Sekundarschulpflege Regensdorf/Buchs/Dällikon die Umbauarbeiten für die feuerpolizeilichen Auflagen und das neue Schulmodell im Schulhaus Petermoos. Am 14. Dezember 2009 genehmigte dies auch die Gemeindeversammlung. In den Jahren 2009 bis 2012 wurden die Umbauarbeiten und Möbelanschaffungen getätigt und die Kreditabrechnung liegt nun vor.

B. Erwägungen

Die Gesamtkosten für die Umbauarbeiten im Schulhaus Petermoos für das neue Schulmodell und Auflagen der Feuerpolizei Buchs (feuerpolizeiliche Auflagen) inkl. Anschaffungen von zusätzlichem Mobiliar ergaben Fr. 1 778 503.95. Die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2009 genehmigte damals einen Kredit über Fr. 1 743 460.00. Dies ergibt einen Mehraufwand von Fr. 35 043.95 (2.01%).

Die Umbauarbeiten wurden im vorgesehenen Umfang durchgeführt. Einzig bei den Elektroarbeiten wurden zusätzlich UKV Kabel verlegt, damit diese Leitungen auf dem neusten Stand sind und nicht die Deckenverkleidung zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgenommen werden muss, um diese Leitungen zu verlegen. Zudem wurden die Elektropläne digital aufgenommen und auf den neusten Stand gebracht, da diese nicht vorhanden waren. Ausserdem wurden in den Gängen LED Lampen montiert, da dies nur wenig mehr gekostet hat als normale Lampen.

Die Mehrkosten von Fr. 35 043.95 sind unter diesen Umständen vertretbar.

Die getätigten Brandschutzmassnahmen wurden über die GVZ abgerechnet. Diese bezahlten der Sekundarschule im Jahre 2010 einen Subventionsbeitrag von Fr. 170 284.–.

C. Die Sekundarschulpflege beschliesst:

- Die Bauabrechnung für die Umbauarbeiten im Schulhaus Petermoos für das neue Schulmodell und Auflagen der Feuerpolizei Buchs (feuerpolizeiliche Auflagen) basierend auf den Schweizerischen Brandschutzvorschriften, wird vorbehaltlich der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 genehmigt.
- Der Gesamtaufwand beträgt Fr. 1 778 503.95. Bei ursprünglich vorgesehenen Gesamtkosten von Fr. 1 743 460.00 entstand ein Mehraufwand von Fr. 35 043.95 (2.01%).

Regensdorf, 17. September 2012

Namens der Sekundarschulpflege
Präsidentin: M. Fahrni
Leiter Schulverwaltung: W. Stein

D. Abschied der Prüfungsrechnungskommission

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission Buchs wird separat publiziert.

4. Ermächtigung der Schulpflege zum Verkauf des Ferienheims Regan

A. Ausgangslage

Im Februar 1969 zeigte die Schulpflege mit der Wahl einer Ferienheimkommission den Willen, die Idee eines eigenen Ferienheims in die Tat umzusetzen. Bereits Ende des gleichen Jahres wurde der Landkauf in Valata beurkundet. Im Oktober 1970 genehmigte die Sekundarschulgemeindeversammlung das Projekt und den notwendigen Baukredit von 1,2 Millionen Franken. Im Januar 1972 wurde die erste Wintersaison eröffnet; unzählige Jugendliche der beiden Schuleinheiten Petermoos und Ruggenacher und viele auswärtige Jugendliche haben seither ihre Ski- und Klassenlager im Ferienheim Regan durchgeführt.

Im Juli 2009 begann mit der Übernahme des Ferienheims durch ein Pächterehepaar eine neue Ära.

B. Erwägungen

Das Ferienheim Regan ist mittlerweile in die Jahre gekommen; es stehen hohe Investitionskosten an. Dies obwohl die Schulpflege regelmässig für die Werterhaltung des Gebäudes investiert hat. Eine neutrale Schätzung im Herbst 2010 hat für das Regan einen Verkehrswert von Fr. 778 000.00 ergeben und – wie erwähnt – einen hohen Investitionsbedarf von rund einer Million Franken (Sanierung und Ersatzbeschaffungen in der Küche (die Lebensmittelkontrolle hat verschiedene Beanstandungen angebracht), komplette Dachsanierung und Demontage der kaputten Solarzellen, innen und aussen Umsetzen der aktuellen feuerpolizeilichen Vorschriften, ersetzen der Holzdecken, komplette Innenrenovation wie Sanierungen in den Schlafräumen, Filzteppiche ersetzen, Wände malen, sanitäre Anlagen, Kamin in der Mensa sanieren, Isolation der Aussenwände etc. Die Schule hat sich verändert, die Schulentwicklung hin zum neuen Schulmodell mit den Lernlandschaften fordern eine straffe Organisation des Schulbetriebs, die Klassenlager- und Projektwochen finden in beiden Schuleinheiten im Frühsommer und Herbst teilweise gleichzeitig statt, so dass jährlich weniger Jugendliche der Sekundarschulgemeinde ein Klassen- oder Projektwochenlager in Obersaxen durchführen können. Praktisch alle Klassen führen im letzten Schuljahr einen

Arbeitseinsatz in einem Berggebiet durch, die Auslastung durch die Sekundarschulen ist somit stark zurückgegangen. Seit Juni 2009 wird das Ferienheim durch ein Pächterehepaar geführt, die Sekundarschulpflege konnte den jährlichen Aufwand von rund Fr. 100 000.00 auf rund Fr. 10 000.00 senken. Das Ziel, das Regan kostenneutral zu führen, konnte nicht erreicht werden. Das Pächterehepaar bezahlt monatlich eine Miete von Fr. 3000.00, am 30. Juni 2014 läuft der Pachtvertrag ab.

Die Sekundarschulpflege vertritt die Meinung, dass das Führen eines Ferienheims nicht das Kerngeschäft einer Schulgemeinde ist. Auch aufgrund der anstehenden hohen Investitionskosten hat die Sekundarschulpflege beschlossen, das Ferienheim Regan zu verkaufen.

Verkaufspreis:

Die Sekundarschulpflege will das Regan zu einem Preis von mind. Fr. 1 000 000.00 verkaufen. Der Preis begründet sich damit, dass aufgrund der letzten Schätzung der Gebäudeversicherung die Liegenschaft mit diesem Betrag in der Buchhaltung geführt wird.

Die Sekundarschulpflege hat eine Verkaufsdokumentation erstellen lassen und will nach einem positiven Gemeindeversammlungsbeschluss das Ferienheim aktiv auf dem freien Markt verkaufen.

C. Die Sekundarschulpflege beschliesst:

Der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 wird beantragt, die Sekundarschulpflege zu beauftragen, das Ferienheim Regan, Valata, auf dem freien Markt für mindestens Fr. 1 000 000.00 zu verkaufen.

Regensdorf, 17. September 2012

Namens der Sekundarschulpflege
Präsidentin: M. Fahrni
Leiter Schulverwaltung: W. Stein

D. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission Buchs wird separat publiziert.

B. Primarschulgemeinde

1. Genehmigung des Voranschlages 2013 und Festlegung des Primarschulgutsteueransatzes auf 47%

A. Weisung

Der Voranschlag 2013 schliesst mit einem Aufwand von Fr. 32 383 700.– und einem Ertrag von Fr. 11 733 150.– ab.

Der Aufwandüberschuss beträgt Fr. 20 650 550.– und wird mit 47% des einfachen Staatssteuerertrages von Fr. 20 586 000.–

Der verbleibende Aufwandüberschuss von Fr. 64 550.– wird aus dem Eigenkapital entnommen. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 13 551 800.–

B. Antrag

Der Primarschulgemeindeversammlung wird beantragt:

- Der vorliegende Voranschlag 2013 wird genehmigt.
- Für das Jahr 2013 wird der Primarschulgutsteueransatz auf 47% festgesetzt.

Regensdorf, 17. September 2012

Namens der Primarschulpflege Regensdorf
Präsident: Bernhard Lutz
Leiter Schulverwaltung: Anton Siffert

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission
Das Budget 2013 der Primarschulgemeinde Regensdorf rechnet mit einem Aufwand von Fr. 332 383 700.– und einem Ertrag von Fr. 11 733 150.–. Es sind keine zusätzlichen Abschreibungen budgetiert.
Der Aufwandüberschuss von Fr. 20 650 550.– wird durch Steuereinnahmen von Fr. 20 586 000.– und der Entnahme von Fr. 64 550.– aus dem Eigenkapital gedeckt.
Im Rechnungsjahr 2013 sind Nettoinvestitionen von Fr. 13 551 800.– vorgesehen.
Die RPK hat den Voranschlag geprüft und beantragt ihn und den unveränderten Steuerfuss von 47% zur Annahme.
Regensdorf, 29. Oktober 2012
Die Rechnungsprüfungskommission Regensdorf
Präsident: R. Mathis
Der Aktuar: P. Giger

jedoch nur 26% der nötigen Energie liefern. Eine Holzschnitzelheizung ist zwar ökologisch optimal, im jährlichen Unterhalt aber viel zu teuer. Darum der Schluss, von den möglichen Varianten eine Grundwasserwärmepumpe aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen zum Bau vorzuschlagen.
Das Schulhaus Ruggenacher I, das zur Primarschule Regensdorf gehört, könnte zwar mit der bestehenden Anlage noch einige Zeit geheizt werden. Doch plant die Sekundarschule, den Trakt D, unter der die Heizung liegt, bis Ende 2014 abzubauen. Deshalb empfehlen Primar- und Sekundarschule in der vorliegenden gemeinsamen Lösung, das Ruggenacher I bereits jetzt ebenfalls an die Grundwasserpumpe anzubinden und eine komplizierte Übergangslösung zu vermeiden.
Gespräche mit der Grundwasserversorgung Furttal wurden bereits geführt.
Die Kosten für den Einbau einer Grundwasserwärmepumpe inklusive der Anbindung ans Ruggenacher I belaufen sich auf ca. Fr. 1 101 600.– inkl. MWST.

Voranschlag 2013 (laufende Rechnung)

Nummer	Einzelkonti nach Aufgaben gegliedert Primarschule Regensdorf 2013	Rechnung 2011 (RE)		Voranschlag 2012 (VA)		Voranschlag 2013 (VA)	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
011	Legislative	27 595.50		24 000		35 700	
200	Kindergarten	2 216 350.55	55 636.75	2 502 500		2 742 200	
210	Primarschule	9 428 265.30	95 872.00	9 901 800	60 200	10 014 000	47 600
213	Tagesstrukturen	563 538.45	232 003.40	600 100	200 000	637 200	215 000
214	Musikschule	1 514 348.40	1 034 077.65	1 460 500	1 008 908	1 451 000	1 041 750
217	Schulliegenschaften	3 013 147.35	110 775.45	3 139 000	102 300	3 254 500	102 300
218	Volksschule Allgemeines	1 330 700.55	286 496.00	1 566 890	312 800	1 766 600	156 400
219	Schulverwaltung	2 059 745.62	29 975.55	2 426 900		2 384 700	
220	Sonderschulung	5 092 831.40	290 480.50	4 791 400	138 600	5 381 600	60 000
221	Kleingruppenschule Furttal (KGSF)	671 642.30	790 733.50	748 700	760 000	758 800	757 500
350	Kultur und Freizeit	16 198.65		39 800	22 100	40 000	22 000
460	Schulgesundheitsdienst	77 846.20		105 000		107 400	
500	Sozialversicherung Allgemeines	171 111.45	57 550.00	167 700	58 200	184 100	60 000
5420	Spielgruppe Plus	16 016.20	6 895.00			22 100	7 200
5429	Private Kinderkrippe/Horte	2 000.00					
900	Gemeindesteuern	912 780.00	24 439 293.55	925 000	24 090 500	1 020 000	25 206 500
920	Finanzausgleich				1 513 000		4 630 900
940	Kapitaldienst (Passivzinsen)	1 923.28	15 217.55	37 000	12 000	38 000	12 000
990	Abschreibungen	1 262 260.10		1 482 800		2 545 800	
	Total	28 378 301.90	27 445 006.90	29 919 090	28 278 608	32 383 700	32 319 150
9120	Ertragsüberschuss						
9121	Aufwandüberschuss		933 295.00		1 640 482		64 550
999	Abschluss	28 378 301.90	28 378 301.90	29 919 090	29 919 090	32 383 700	32 383 700

2. Genehmigung Kreditfreigabe – Einbau Grundwasserwärmepumpe Schulhaus Ruggenacher I/II/III

A. Weisung

Ausgangslage

Die Heizungsanlage im Ruggenacher II im Trakt B ist in die Jahre gekommen (Baujahr 1991). Immer wieder traten Störungen auf, die teilweise kostspielig behoben werden mussten. RMB Engineering AG (Zürich) erarbeitete ein Energiekonzept, das aufzeigt, welche Heizungen für die Ruggenacher-Schulhäuser möglich sind, und vor allem, welche Heizsysteme aus ökologischer und ökonomischer Sicht in Frage kommen. An der Schulpflegesitzung vom 19. März 2012 (Sekundarschule) und 2. April 2012 (Primarschule) entschieden sich die Behörden für die Variante Grundwassernutzung, weil es die wirtschaftlichere und umweltfreundlichere Variante ist.

Ursprünglich hoffte man, dass die Heizung die nächsten Jahre noch übersteht und weiter ohne grössere Probleme genutzt werden kann. Gemäss Aussagen von Fachpersonen war anfangs 2012 ein Heizkessel jedoch so durchgerostet, dass ein weiterer Winter nicht mehr garantiert werden konnte. Die Steuerung liess sich nicht mehr regulieren, Ersatzteile fehlen.

An den Schulpflegesitzungen der Primarschule Regensdorf und der Sekundarschule Regensdorf/Buchs/Dällikon vom 14. 5. 2012 wurde der Kredit für den Ersatz der jetzigen Heizanlage über Fr. 756 000.– als gebundene Ausgabe freigegeben.

Bisher heizte eine Kombianlage (Gas/Öl). Der dringende Ersatz für die beiden Schulhäuser Ruggenacher II und III wird auf der Basis von Gas betrieben. Dabei wurde ein Anschluss an eine Grundwasserpumpe schon vorbereitet. Da auch die Heizung im Ruggenacher I ein gewisses Alter erreicht hat, bietet sich nun eine Gesamterneuerung für alle drei Schulhäuser an.

Erwägungen

Im Energiekonzept wurden folgende Energieträger geprüft:

- Erdwärme (Grundwasser)
- Solarwärme
- Erdgas
- Holz
- Fernwärme

Erdwärme: Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) bestätigte, dass es unterirdisch zwei wasserführende Schichten gibt. Die untere Schicht ist gross genug für eine Wärmenutzung. Die Nutzung ist technisch möglich (Minimale Leistung 150 kW).

Solare Wärme: Das Schulhaus bildet mit den Flachdächern eine gute Voraussetzung, um Kollektoren aufzustellen. Die gewonnene Energie deckt jedoch nicht den gesamten Bedarf.

Gas: Eine gasbetriebene Anlage existiert bereits; Gas ist wartungsarm, günstig und betriebssicher, aber ein fossiler Brennstoff.

Holz: Eine solche Anlage ist jedoch aufwändig im Betrieb. Holzschnitzel werden in voluminösen Silos gelagert und müssen in grossen Transporten angeliefert werden.

Fernwärme: Es steht keine Fernwärme zur Verfügung.

Öl: Aus ökologischen Gründen wurde auf den Einsatz von Heizöl in allen Varianten verzichtet. Erdgas bildet einen guten Ersatz für Öl und ist genauso kostengünstig und betriebssicher.

Vergleich der Varianten gemäss Konzept

	Gas/Öl	Solar	Grundwasser	Holzschnitzel
Erneuerbarer				
Deckungsrad	0%	26%	68%	100%
Investitionskosten	693 000 CHF	1 279 000 CHF	1 351 000 CHF	1 368 000 CHF
Nebenkosten (20%)	138 000 CHF	255 000 CHF	270 000 CHF	273 000 CHF
Total	831 000 CHF	1 534 000 CHF	1 621 000 CHF	1 641 000 CHF
Jahreskosten	323 000 CHF	309 000 CHF	289 000 CHF	456 000 CHF

Diese Tabelle zeigt auf, dass zwar ein reiner Ersatz der Heizung (Gas/Öl) eindeutig die kostengünstigste Variante gewesen wäre, dies jedoch ökologisch heute nicht mehr vertretbar ist. Im Betrieb ist eine Grundwasserwärmepumpe billiger. Ebenfalls in Frage käme eine Solaranlage, diese könnte

Kosten Einbau Grundwasserwärmepumpe

BKP	Gewerke	Investition
BKP 1	Vorbereitungen	
	Geologisches Gutachten	
	Eingabe Konzessionsgesuch	
BKP 23	Elektroverdrahtung, Provisorien	
BKP 242	Probebohrung Entnahmeleitung	
	Einbau Grundwasserwärmepumpe	
	Grundwasserfassung / Entnahme- Rückgabelleitungen	
	Klein WP für BWW Bereitung	
BKP 242, 243	Fernleitung zu Unterstation Ruggenacher 1	
BKP 247 .1	Anpassung Steuerung Ruggenacher 1	
BKP 247 .2	Rückbauten, Regien, etc	
BKP 250	Anpassungen Brauchwarmwasserbereitung Ruggenacher 1	
	Nebenarbeiten	
	Bauliche Anpassungen etc...	
	Zwischentotal	CHF 800 000
BKP 29	Honorare	
	Submission / Ausführung	CHF 160 000
	Gesamtverantwortung	
	Nebenkosten	CHF 10 000
Reserve	Total Umbaureserve 5%	CHF 50 000
	Mutmassliche Bausumme	CHF 1 020 000
	Zuzüglich Mehrwertsteuer 8%	CHF 81 600
BKP 2	Total Sanierung Phase II	CHF 1 101 600

Grundlagen Kostenschätzung:

Konzept RMB Engineering AG

Die Umsetzung erfolgt im Jahre 2013, vorbehaltlich allfälliger Einsprachen.

Die Aufteilung der Kosten zwischen Primarschule Regensdorf und Sekundarschule Regensdorf / Buchs / Dällikon wird gemäss der benötigten Leistung der Anlagen aufgeteilt. Sekundarschule 40% dh., Fr. 440 640.–, (537 kW), Primarschule 60% dh. Fr. 660 960.– (800 kW).

B. Antrag an die Primarschulgemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012

Es wird ein Kredit über Fr. 660 960.– (inkl. MwSt.) für den Einbau einer Grundwasserwärmepumpe für die Heizanlage Ruggenacher I/II/III (60% von Fr. 1 101 600.–) zu Händen der Primarschulgemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 genehmigt. Die Kosten sind budgetiert und gehen zu Lasten der Investitionsrechnung 2013. Die Kapitalfolgekosten betragen 10% der Nettoinvestitionen.

Regensdorf, 3. September 2012

Namens der Primarschulpflege Regensdorf

Der Präsident Bernhard Lutz

Leitung Schulverwaltung Anton Siffert

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Primarschulpflege beantragt einen Bruttokredit von Fr. 660 960.– für den Einbau einer Grundwasserwärmepumpe im Schulhaus Ruggenacher I/II/III.

Die Investition wird gemeinsam mit der Sekundarschule ausgeführt, welche den Rest (40%) der Gesamtkreditsumme von Fr. 1 101 600.– tragen. Die Kapitalfolgekosten sind ausgewiesen.

Die RPK hat den Kreditantrag der Primarschulpflege geprüft und beantragt das Projekt zu genehmigen.

Regensdorf, 25. Oktober 2012

Die Rechnungsprüfungskommission Regensdorf

Präsident:

R. Mathis

Der Aktuar:

P. Giger

1. Genehmigung Kreditabrechnung, ARA Regensdorf, Schlammmentwässerung

A. Weisung

1. Kurzfassung

Seit dem Oktober 2006 darf kein Klärschlamm mehr an die Landwirtschaft abgegeben werden. Der Klärschlamm muss entwässert in die Kehrichtverbrennungsanlage geliefert werden. Die drei Kläranlagen im Furttal, die ARA Regensdorf, die ARA Furthof und die ARA Otelfingen, lassen seitdem ihren Klärschlamm mit einer mobilen Anlage entwässern. Um Kosten einzusparen haben sich die drei Kläranlagen entschlossen, den Klärschlamm zukünftig in der ARA Regensdorf mit einer stationären Anlage zu entwässern. Die Anlage inkl. der Muldenhalle wurde im Dezember 2011 in Betrieb genommen.

Die nun vorliegende Kreditabrechnung weist gegenüber dem Kostenvoranschlag Minderkosten von 7,1% auf.

2. Ausgangslage

Seit Oktober 2006 darf kein Klärschlamm mehr an die Landwirtschaft abgegeben werden. Die drei Kläranlagen im Furttal, die ARA Regensdorf, die ARA Furthof und die ARA Otelfingen, lassen seitdem ihren Klärschlamm mit einer mobilen Anlage entwässern. Zusammen entsteht auf den drei Anlagen pro Jahr eine Klärschlammmenge von 655 Tonnen Trockensubstanz, eine Menge bei der sich eine stationäre Entwässerungsanlage wirtschaftlich erstellen und betreiben lässt.

Im Einverständnis und mit Kostenbeteiligung der ARA Furthof und der ARA Otelfingen hat die Ingenieurgemeinschaft Gujer AG / Holinger AG aus Bülach und Küsnacht ein Vorprojekt für eine stationäre Anlage in Regensdorf erarbeitet. Mit diesem sollte die regionale Zusammenarbeit genauer geprüft und die zu erwartenden Investitions- und Betriebskosten untersucht werden.

Es stellte sich heraus, dass die Installation einer stationären Anlage der heutigen mobilen Entwässerung vorzuziehen ist. Die finanziellen Vorteile sind anfänglich gering, steigen aber mit zunehmender Schlammmenge an.

Daneben ergeben sich durch die stationäre Entwässerung weitere Vorteile, wie erhöhte Betriebs- und Arbeitssicherheit, geringeres Havarierisiko, bessere Optimierungsmöglichkeiten bezüglich Entwässerung und Dosierung der Rückläufe.

Insbesondere diese Vorteile bewegen das AWEL dazu, für Kläranlagen der Grösse Regensdorf die stationäre Schlammmentwässerung zu empfehlen.

Der Zweckverband ARA Furthof, Buchs-Dällikon, und der Zweckverband ARA Unteres Furttal (ARA Otelfingen) haben im April 2009 schriftlich bestätigt, dass sie an einer gemeinsamen Lösung interessiert sind und den Schlamm zukünftig in Regensdorf entwässern lassen.

Der Gemeinderat Regensdorf hat daraufhin derselben Ingenieurgemeinschaft den Auftrag erteilt, für die fest installierte Schlammmentwässerung mit einem Bauprojekt die zu erwartenden Investitions- und Betriebskosten zu ermitteln.

3. Projektbeschrieb

Die Entwässerungsmaschine (Dekanter) wird im Rechengebäude der ARA Regensdorf platziert. Im gleichen Raum ist ausreichend Platz für die notwendige Peripherie.

Beschickt wird der Dekanter aus dem bestehenden Schlammstapelbehälter drei, der als Vorlagebehälter umgenutzt und entsprechend mit Rührwerken ausgerüstet wird. Der Klärschlamm der ARA Furthof und ARA Otelfingen wird eingedickt per LKW zur ARA in Regensdorf gefahren.

Der entwässerte Schlamm wird mit Förderspiralen in das neu zu erstellende Muldengebäude gefördert und dort auf zwei Abrollcontainer verteilt, welche dank ihrer Grösse einen effizienten Transport zur Schlammverbrennung in die Kehrichtverbrennungsanlage Dietikon erlauben.

Die Verrechnung der Entsorgungskosten an die Zweckverbände der ARA Furthof und Otelfingen wurde vor der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2010 vertraglich geregelt.

4. Genehmigung Projekt an der Gemeindeversammlung

An der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2010 wurden das Projekt und der Kredit genehmigt.

5. Kreditabrechnung

Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

Bewilligter Kredit durch die Gemeindeversammlung	Fr. 1 560 000.00
Gesamtausgaben	Fr. 1 449 126.85
Minderkosten (7,1%)	Fr. 110 873.15

Die Minderkosten ergaben sich bei den Elektroinstallationen, bei der Verladeanlage, bei der Messtechnik, beim Rührwerk und vor allem durch den Kauf des Dekanters.

B. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Kreditabrechnung mit Gesamtkosten von Fr. 1 449 126.85 zu genehmigen.

Regensdorf, 28. August 2012	Gemeinderat Regensdorf
	Präsident: Max Walter
	Schreiber: Stefan Pfyl

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der von der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2010 bewilligte Kredit über Fr. 1 560 000.– wurde um Fr. 110 873.15 unterschritten.

Die RPK hat die Abrechnung geprüft und beantragt deren Abnahme.

Regensdorf, 25. Oktober 2012	Die Rechnungsprüfungskommission Regensdorf
	Präsident: R. Mathis
	Der Akutar: P. Giger

2. Genehmigung Statutenänderung des Zweckverbandes Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf

A. Weisung

a. Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 trat das neue kantonale Pflegegesetz und am 1. Januar 2012 das kantonale Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft.

Diese beiden Gesetze haben grundlegende Änderungen in der Spitalfinanzierung und – was vorlegend wichtig ist – in der Pflegeversorgung gebracht. Im Pflegegesetz wird das Modell 100/0 umgesetzt: Die Pflegeversorgung wird ausschliesslich von den Gemeinden – natürlich neben den Pflegebedürftigen und den Krankenversicherungen – finanziert, nicht mehr vom Kanton.

Aus dem neuen Finanzierungssystem im Pflegebereich, welches einen Investitionsanteil enthält, ergibt sich für die Betreiber eines Pflegeheimes wie das Gesundheitszentrum Dielsdorf das Bedürfnis, mit diesem Investitionsanteil Reserven für die Investitionsfinanzierung zu bilden oder über die Aufnahme von Fremdmitteln Investitionen voraus zu finanzieren.

Nach bisherigem Gemeinderecht führen Zweckverbände keinen eigenen Haushalt, sind also insbesondere nicht vermögensfähig. Sie verfügen über kein Eigenkapital und sind nicht in der Lage, Fremdmittel aufzunehmen oder selbständig Reserven zu bilden. Das Eigentum an den Anlagen liegt nicht bei ihnen, sondern anteilmässig bei den Zweckverbandsgemeinden. In dieser Situation ist der Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf nicht in der Lage, die Beschaffung von Anlagen eigen oder fremd zu finanzieren.

Um den neuen Anforderungen der Pflegefinanzierung gerecht zu werden, ist es aber erforderlich, dass die für die Sicherstellung der stationären Pflegeversorgung zuständige Organisation (der Zweckverband) Rückstellungen und somit Eigenkapital bilden kann, mit anderen Worten einen eigenen Finanzhaushalt führt. Um dies zu ermöglichen, müssen entweder die Statuten des Zweckverbandes umfassend revidiert werden oder seine Rechtsform ist anzupassen.

Die Delegiertenversammlung beschloss am 16. Juni 2011, durch die Betriebskommission eine Auslegeordnung erstellen zu lassen, welche den Gemeinden die verschiedenen Möglichkeiten aufzeigt. Die Gemeinden konnten zu dieser Auslegeordnung in einer Vernehmlassung Stellung beziehen.

Die Zweckverbandsgemeinden haben sich in dieser Vernehmlassung für die Beibehaltung des Zweckverbandes ausgesprochen, verbunden mit einer Statutenänderung, damit dieser einen eigenen Haushalt führen kann. Zusammen mit dieser Statutenänderung wurden in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich auch weitere untergeordnete Statutenbestimmungen den aktuellen Bedürfnissen angepasst (generelle Statutenrevision).

An der guten Versorgung der Pflegebedürftigen im Gesundheitszentrum Dielsdorf ändert sich durch die Statutenrevision nichts. Ebenso werden die Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden dadurch nicht eingeschränkt. Vielmehr wird die Organisation des Zweckverbandes notwendiger Weise der neuen Pflegefinanzierung angepasst.

b. Änderung der Zweckverbandsstatuten

1. Allgemeines

Wie oben dargelegt, müssen die Statuten trotz Beibehaltung der Rechtsform des Zweckverbandes revidiert werden. Dabei gilt es, unter anderem folgende Fragen zu beantworten:

- In welchem Umfang fliessen Gewinne dem Eigenkapital des Zweckverbandes und in welchem Umfang den Verbandsgemeinden zu?
- Wie werden anstehende Investitionen finanziert?
- Wer hat allfällige Verluste des Zweckverbandes zu tragen?
- Welche Gemeinde wird zu welchem Anteil am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt?
- Welche Organe beschliessen in welchen Verfahren über die Ausgaben des Zweckverbandes?
- Was geschieht, wenn eine Gemeinde aus dem Zweckverband austritt?
- Soll der Zweckverband zukünftig immer noch «Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf» genannt werden?

Nachfolgend sind sämtliche Statutenänderungen erläutert.

2. Wesentliche Statutenänderungen im Einzelnen

2.1 Namensänderung (Art. 1)

Der jetzt statutarisch etwas umständlich «Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf» genannte Zweckverband soll in «Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf» umbenannt werden. Schliesslich stellt der Zweckverband schon heute nicht mehr nur die Langzeitpflege, sondern auch die Akut- und Übergangspflege im Verbandsgebiet sicher. Umgangssprachlich ist schon lange vom «Gesundheitszentrum» die Rede. Dies soll sich auch im offiziellen Namen widerspiegeln.

2.2 Zweckänderung (Art. 3)

Ebenso wie im Namen soll auch im Zweck zur Geltung kommen, dass neben der Langzeitpflege auch Akut- und Übergangspflege betrieben wird. Das geografische Tätigkeitsgebiet soll statutarisch nicht mehr auf Dielsdorf beschränkt bleiben. In der fernerer Zukunft könnte es durchaus auch möglich sein, dass der Zweckverband neue Einrichtungen und Dienste schafft, um seine Kernaufgaben effizienter zu besorgen. Auch die Möglichkeit der Beteiligung an anderen Institutionen der Gesundheitsversorgung, welche mit der Begründung eines eigenen Finanzhaushaltes einhergeht, muss vom Verbandszweck umfasst sein.

2.3 Beitritt weiterer Gemeinden (Art. 4)

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die konkreten Bedingungen dieses Beitritts werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

2.4 Doppelmitgliedschaften (Art. 5)

Unter den jetzt geltenden Statuten (Art. 44) reduzieren sich die Kostenbeiträge einer Gemeinde an den Zweckverband bei einer sogenannten «Doppelmitgliedschaft» in zwei Zweckverbänden um die Hälfte.

Diese Sonderregelung bei Doppelmitgliedschaften einer Gemeinde ist nicht mehr notwendig, da sich die Kostenbeiträge der Zweckverbandsgemeinden neu einzig anhand deren Beteiligung am Zweckverband berechnen.

2.5 Geschäftsleitung (Art. 6, 32 und 33)

Sämtliche Organe müssen nach neuer Auslegung des Zweckverbandsrechts durch das Gemeindeamt für eine festgesetzte Wahldauer gewählt werden. Deshalb erhält die Geschäftsleitung neu keine Organstellung mehr. Ihre Kompetenzen obliegen der Betriebskommission, welche sie an den Direktor des Gesundheitszentrums delegiert. Die Grundlagen dieser Delegation sind in den Art. 32 und 33 der Statuten festgeschrieben.

2.6 Zeichnungsberechtigung (Art. 7, 29)

Der Zweckverband wurde am 4. August 2011 in das Handelsregister eingetragen. In diesem sind auch die Zeichnungsberechtigungen aufgeführt. Um Widersprüche zu vermeiden, wurden die Statuten in diesem Punkt ergänzt.

2.7 Erhöhung der Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Geschäftsführung (Art. 13, 26, 30, 33)

Durch das Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) wurde der Zweckverband einem verstärkten Wettbewerb ausgesetzt. Die Gemeinden sind beim Betrieb eines Pflegeheims auch der Konkurrenz anderer Pflegeheime ausgesetzt.

Den Betreibern des Gesundheitszentrums muss es deshalb möglich sein, rasch und konsequent auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können und insbesondere gegenüber anderen Anbietern konkurrenzfähig zu bleiben.

Die Erhöhung der Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung (Art. 26 lit. h) – und damit verbunden auch eine höhere Untergrenze für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten – gibt dem Zweckverband den dazu notwendigen unternehmerischen Handlungsspielraum, ohne den Gemeinden ihre Einflussmöglichkeit zu entziehen. Dies, weil die Delegiertenversammlung oberstes Organ des Zweckverbandes bleibt und die Kontrolle über diesen vollumfänglich ausübt.

Mit den gewählten Beträgen, welche mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich und den Verbandsgemeinden vorgängig abgestimmt wurden, ist zudem sichergestellt, dass die Verbandsgemeinden bei massgebenden Investitionen mitbestimmen können.

Die Führung eines eigenen Finanzhaushaltes verlangt nach einer Erhöhung der Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und des Direktors des Zweckverbandes.

Die neuen Finanzkompetenzen ergeben sich aus dem Anhang 1 der Statuten.

2.8 Beschlussfassung der Verbandsgemeinden (Art. 20)

Neu wird das Einstimmigkeitsprinzip nur für solche Statutenänderungen gelten, welche die Stellung der Verbandsgemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen.

Neu soll die Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr durch eine einzige Gemeinde verhindert werden können. Ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln aller Gemeinden reicht, um eine leichtfertige Auflösung des Zweckverbandes verhindern zu können.

2.9 Rechnungsprüfungskommission (Art. 36–41)

Die Statutenbestimmungen wurden den heute geltenden gesetzlichen Grundlagen angepasst.

2.10 Führung eines eigenen Haushalts (Art. 42–47)

Die Errichtung eines eigenen Finanzhaushaltes bringt mehrere grundlegende Änderungen an den Statuten mit sich. Jede Verbandsgemeinde wird am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt. Die Grösse dieser Beteiligung richtet sich nach dem Restbuchwert entsprechend der Berechnungsweise der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV, LS 133.15, § 5c BAV).

Die Finanzierung der Leistungen des Gesundheitszentrums durch die auftraggebenden Gemeinden erfolgt auf der Basis des geltenden Pflegegesetzes. Hier ist zu beachten, dass es sich bei der Finanzierung auf der Basis von Normdefiziten (§ 16 Pflegegesetz) um obligatorische bzw. zwingende Gemeindebeiträge und somit um gebundene Ausgaben handelt, während es sich bei freiwilligen Gemeindebeiträgen (z.B. gemäss § 12 Abs. 1 zweiter Satz Pflegegesetz) um neue Ausgaben handeln würde, welche von den aufgrund der ordentlichen Finanzkompetenzen zuständigen Organen zu beschliessen wären.

Ertragsüberschüsse verbleiben grundsätzlich dem Zweckverband. Sie können dazu verwendet werden, Fremdkapital abzubauen oder Betriebsdefizite zu decken. Betriebsverluste sind nicht mehr wie bis anhin primär von den Gemeinden zu tragen. Für sie entsteht nur im äussersten Notfall eine Deckungspflicht der Verbandsgemeinden, wenn der Zweckverband Verluste nicht mehr aus eigenen Mitteln decken kann. Der Entscheid über die Verwendung der Ertragsüberschüsse und der Verlusttragung obliegt der Delegiertenversammlung.

2.11 Austritt einer Gemeinde (Art. 50)

Die Zweckverbandsgemeinden können weiterhin unter Beachtung einer zweijährigen Austrittsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Die Beteiligung der Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbandes wird dabei in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt. Um die finanzielle Stabilität des Zweckverbandes sicherstellen zu können, ist dieses längstens zwanzig Jahre nach dem Austritt einer Gemeinde zurückzubezahlen.

2.12 Auflösung des Zweckverbandes (Art. 48, 49)

Bislang brauchte es zur Auflösung des Zweckverbandes Einstimmigkeit unter den Verbandsgemeinden. Diese Lösung ist nicht sachgerecht, da eine Gemeinde den Willen aller anderen Gemeinden nicht blockieren sollte. Deshalb reicht neu die Zustimmung von drei Vierteln der Verbandsgemeinden, um den Zweckverband aufzulösen. Das qualifizierte Quorum bietet genügend Gewähr für die langfristige Stabilität des Zweckverbandes.

Müsste der Zweckverband aufgelöst werden, würde jede Verbandsgemeinde am Liquidationsergebnis proportional zu ihrem Anteil am Eigenkapital beteiligt.

2.13 Haftung für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes (Art. 52)

Durch den eigenen Finanzhaushalt sind neu nicht mehr die Verbandsgemeinden, sondern ist der Zweckverband selbst primäres Haftungssubjekt. Die Gemeinden haften erst dann, wenn ein allfälliges Betriebsdefizit nicht mehr mit Eigenkapital des Zweckverbandes gedeckt werden kann.

c. Weitere Informationen

Ergänzend zu diesen allgemeinen Ausführungen kann die vollständige Fassung der Zweckverbandstatuten auf der Homepage oder in der Aktenaufgabe im Gemeindehaus eingesehen werden.

d. Schlussbemerkungen

Die Delegiertenversammlung hat die Revision der Statuten am 14. Juni 2012 verabschiedet und beantragt den Verbandsgemeinden, die neuen Statuten zu genehmigen.

Der Gemeinderat Regensdorf hat die neuen Statuten des Zweckverbandes Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf am 11. September 2012 genehmigt und die Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung, in deren Kompetenz das Geschäft liegt, verabschiedet.

Stimmt die Gemeindeversammlung dem Antrag des Gemeinderats zu, werden die revidierten Statuten rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten.

B. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012, die Statutenänderung des Zweckverbandes Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf sowie die rückwirkende Einführung der Statuten des Zweckverbandes Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf per 1. Januar 2012 zu genehmigen.

Regensdorf, 11. September 2012

Gemeinderat Regensdorf
Präsident: Max Walter
Schreiber: Stefan Pfyl

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf beantragt den Verbandsgemeinden die Genehmigung der Statutenrevision rückwirkend auf den 1. Januar 2012. Das neue kantonale Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG) erfordert die Anpassung der Statuten.

Die RPK hat die revidierten Statuten geprüft und empfiehlt deren Genehmigung.

Regensdorf, 29. Oktober 2012

Die Rechnungsprüfungskommission Regensdorf
Präsident: R. Mathis
Der Aktuar: P. Giger

3. Genehmigung Statutenänderung des Spitalverbandes Limmattal

A. Weisung

1. Ausgangslage

Das Spital Limmattal ist das Schwerpunktspital für die Region Limmattal und Furttal und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akutbereich für die Bevölkerung in ihrem Einzugsgebiet und aus angrenzenden Regionen sicher. Der Spitalverband Limmattal ist rechtlich ein Zweckverband nach Massgabe der kantonalen Gemeindegesetzgebung und umfasst 17 Trägergemeinden.

Seit dem 1. Januar 2012 ist das neue kantonale Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft und macht damit eine Statutenrevision notwendig. Damit werden die Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) des Bundes von 2007 umgesetzt. Dieses legt eine neue Finanzierung der stationären Behandlung von Patienten durch Fallpauschalen fest und verpflichtet die Kantone, ihre Spitalplanung zu erneuern. Der Regierungsrat hat deshalb die Spitalliste 2001 durch eine neue Liste 2012 abgelöst.

Die Spitalplanung 2012 orientiert sich am Konzept des regulierten Wettbewerbs und es wurde festgelegt, dass der Kanton nur dort steuernd eingreift, wo mit planerischen Eingriffen entweder die Kosten gesenkt oder die medizinische Qualität gesteigert werden können. Per 1. Januar 2012 hat der Kanton dem Spital Limmattal aufgrund der neuen Spitalplanung den neuen Leistungsauftrag erteilt.

Mit dem neuen SPFG entfällt auch die Grundversorgung- und Finanzierungspflicht der Gemeinden im Bereich der Spitalversorgung. Die Gemeinden können aber nach wie vor Spitaleigentümer bleiben. Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. September 2011 hat die Gemeinde Regensdorf aufgrund der wegfallenden Grundversorgungs- und Finanzierungspflicht den Austritt aus dem Spitalzweckverband Limmattal per 31. Dezember 2014 beschlossen.

Gleichzeitig tritt ein neues Finanzierungssystem in Kraft. Demzufolge wird der Kostenanteil der öffentlichen Hand nicht mehr in Form von Betriebs- und Investitionsbeiträgen, sondern mit Fallpauschalen geleistet. Die Fallpauschalen, die von den Krankenkassen und dem Kanton geleistet werden, beinhalten auch einen Investitionskostenanteil. Die (Vor-)Finanzierung von Investitionen ist neu Aufgabe der Spitäler und kann grundsätzlich auch mit Fremdmitteln erfolgen.

Das Spital muss mit den Einnahmen die laufenden Kosten und die Investitionskosten finanzieren und für die zukünftige Entwicklung die notwendige Eigenkapitalbasis schaffen. Damit wird das Spital zu einem Unternehmen, das auch für die Werterhaltung und Werterhöhung selbst zuständig ist.

2. Ziele

Mit dem SPFG bzw. der Anpassung des Gemeindegesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Spitalzweckverbände einen eigenen Finanzhaushalt nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt führen können. Dies ist die Voraussetzung, um bilanz- und fremdmittelfähig zu sein. Auch dafür müssen die Statuten angepasst werden. So müssen Regelungen zum Umgang mit Ertragsüberschüssen und allfälligen Verlusten sowie zur Umwandlung der Restbuchwerte bisheriger Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden oder zum Beschlussverfahren bei der Erbringung allfälliger zusätzlicher Leistungen getroffen werden.

Um einen reibungslosen Übergang zum neuen Finanzierungssystem zu gewährleisten, muss die Statutenrevision 2012 durchgeführt und rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden.

Die folgenden hauptsächlichlichen Änderungen werden mit der vom Gemeindeamt Zürich (GAZ) als Totalrevision deklarierten Überarbeitung realisiert:

- Einarbeitung der durch das neue SPFG geltenden übergeordneten Rahmenbedingungen.
- Abbildung eines eigenen Finanzhaushaltes des Spitalverbandes.
- Anpassung der Zweckverbandsorganisation durch Weglassen der Baukommission als Organ des Zweckverbandes im Sinne der Schaffung von klaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.
- Anpassung der Zweckverbandsorganisation durch Weglassen der Spitalleitung als Organ des Zweckverbandes im Sinne der kongruenten Umsetzung der heute gültigen Spitalorganisation.
- Einarbeitung der Rückmeldungen des GAZ im Rahmen der Totalrevision.
- Redaktionelle Anpassungen.
- Neunummerierung.

3. Erläuterungen im Einzelnen

Art. alt	Art. neu	Seite	Erläuterung
7	7	3	Sowohl die Baukommission als auch die Spitalleitung werden als Organ des Verbandes gestrichen. Im Zusammenhang mit dem Neubauprojekt ist es aufgrund der heutigen Struktur immer wieder zu Unklarheiten bezüglich der Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Baukommission gekommen. Dies bedeutet einen vermehrten Aufwand für Absprachen und kann speziell während der Umsetzung des Projektes zu unnötigen Konflikten oder Verzögerungen führen. Aufgrund der Rückmeldungen des Gemeindeamts müsste eine Spitalleitung, welche als Organ definiert ist, von der DV mit einer Amtszeit gewählt werden. In der Praxis würde dies bedeuten, dass die Mitglieder der Spitalleitung nur befristet für die Amtszeit angestellt werden könnten, was nicht praktikabel ist. Als Alternative werden in den vorliegenden Statuten dem Spitaldirektor / der Spitaldirektorin Entscheidungsbefugnisse delegiert. Die weitere Delegation von Befugnissen an die Spitalleitungsmitglieder wird in einem vom Verwaltungsrat erlassenen Reglement festgelegt. Die Spitalleitung bleibt weiterhin bestehen. Diese und die in diesem Zusammenhang folgenden Formulierungen entsprechen und unterstützen gleichzeitig die heute gültige Departementsstruktur des Spitals und lassen eine der heutigen Zeit angepasste Führung des Spitals zu.
9b	12	6	Gemäss Gemeindeamt müssen die beiden Institutionen des Zweckverbandes (Spital und Pflegezentrum) in allen Punkten klar getrennt werden. Dies betrifft somit auch die Zuständigkeit bei entsprechenden Vorlagen.
13	22	11	Aufgrund der grösseren Dynamik in der Zusammensetzung der Zweckverbandsgemeinden und der sich verändernden Bevölkerungszahl in den einzelnen Gemeinden, bedarf es eines sich anpassenden Vertretungsanspruchs.
18	27	16	In diesem Artikel wird unter Punkt b) erstmals die Gewinnverwendung und die Verlustdeckung geregelt. Dabei wird die Kompetenz darüber der Delegiertenversammlung erteilt.
22b		25	Sämtliche Artikel bezüglich Baukommission entfallen.
31ff		29ff	Art. 31 bis Art. 34 entfallen aufgrund der neuen Finanzierung gemäss SPFG.
	45	31	Bisher wurden die Vermögenswerte des Zweckverbandes in den Bestandsrechnungen der Verbandsgemeinden geführt. Die neue Spitalfinanzierung durch Fallpauschalen, die einerseits von den Krankenkassen und andererseits vom Kanton getragen werden, enthält neben den betrieblichen auch Investitionskostenbeiträge. Die Führung eines eigenen Haushalts ist die Voraussetzung dafür, dass sich das Spital (auch) mit Fremdmitteln finanzieren kann. Die Rechtsgrundlage dazu wurde mit dem SPFG bzw. einer Anpassung des Gemeindegesetzes (§ 131a) geschaffen. Könnte das Spital keinen eigenen Finanzhaushalt führen, müssten die Investitionsanteile von den Vergütungen abgezogen und an die Verbandsgemeinden weiterverteilt werden. Im Gegenzug müsste die Investitionsfinanzierung weiter über die Verbandsgemeinden erfolgen.
	47	32	Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden, die vor dem Inkrafttreten des SPFG geleistet worden sind, werden in unverzinsliches Eigenkapital umgewandelt. Damit bleiben die Verbandsgemeinden Spitaleigentümer. Die Umwandlung erfolgt gemäss der Empfehlung der Gesundheitsdirektion und des Gemeindeamts nach den Bestimmungen der Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler vom 5. Oktober 2011 (InUV). Das Gemeindeamt stellt zudem in Aussicht, dass durch Aufwertungen ausgelöste Buchgewinne über eine Sofortabschreibung quasi wieder neutralisiert werden können. Solche a.o. Sofortabschreibungen sollen ausnahmsweise auch ohne Budgetierung im Voranschlag 2012 der Gemeinden möglich sein.
	52	34	Zur Vorfinanzierung von bewilligten Investitionen und zur Sicherstellung der Liquidität kann der Zweckverband Fremdmittel aufnehmen. Im Gegenzug sind die Gemeinden von der automatischen Verpflichtung Beiträge an die laufende oder Investitionsrechnung zu leisten befreit.
42	57	35	Der bestehende und unveränderte Austrittsartikel wurden mit einem neuen Abschnitt 2 ergänzt, welcher in Ausnahmefällen einen raschen Ausstieg aus dem Zweckverband ermöglicht. Dabei kann eine Gemeinde, welche die Mitgliedschaft im Spitalverband ordnungsgemäss gekündigt hat, der Delegiertenversammlung Antrag auf frühzeitige Entlassung stellen. Mit einem Ja-Stimmenanteil von mindestens 80% kann die Delegiertenversammlung den Antrag bewilligen. Das hoch angesetzte qualifizierte Mehr ist gerechtfertigt, damit ein frühzeitiger Austritt tatsächlich nur in begründeten Ausnahmefällen stattfindet.

Die Zweckverbandsgemeinden bleiben Eigentümer des Spitals. Sie können dadurch die Entwicklung des Spitals mitbestimmen. Aufgrund des neuen Finanzierungsmechanismus können aber die Trägergemeinden davon ausgehen, dass sie zukünftig keine Beiträge an den Betrieb und die Investitionen des Spitals leisten müssen. Die finanzielle Beitragspflicht der Gemeinde Regensdorf endet per Austrittsdatum der Gemeinde Regensdorf aus dem Spitalzweckverband. Der Restwert der von den Zweckverbandsgemeinden geleisteten Investitionsbeiträge wird per 1. Januar 2012 in Eigenkapital umgewandelt.

Es besteht keine automatische Nachschusspflicht mehr für die Gemeinden, falls das Spital allfällige Betriebsdefizite nicht mehr durch Eigenkapital decken könnte. Sollte dereinst eine solche Überschuldungssituation entstehen, müssten die Verbandsgemeinden entscheiden, ob sie, freiwillig und unter Wahrung der demokratischen Entscheidungswege, zusätzliche Mittel einschiessen wollen, oder ob das Spital liquidiert werden soll.

4. Schlussbewertung

Das Gemeindeamt qualifiziert die vorliegende Statutenrevision als Totalrevision, was eine Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich macht. Sollte die Statutenrevision von den Verbandsgemeinden nicht angenommen werden, würden die Zweckverbandstatuten vom 4. Mai 2011 mit

ämtlichen Rechten und Pflichten ihre Gültigkeit behalten. Der Spitalverband wäre nicht haushaltsfähig und die Investitionen müssten weiterhin von den Verbandsgemeinden vorfinanziert werden. Im Gegenzug würden bei den Fallpauschalen, die dem Spital vergütet werden, die Investitionsanteile voraussichtlich abgezogen und an die Gemeinden weiterverteilt.

Allfällige Betriebsverluste müssten wie bis anhin jährlich von den Verbandsgemeinden ausgeglichen werden. Die Darlehen aus der Umwandlung der vom Kanton bisher geleisteten Investitionsbeiträge an das Spital Limmattal von ca. Fr. 20 Mio. würden in die Gemeindebücher verteilt und müssten gemäss der Verordnung über die Umwandlungen von Investitionsbeiträgen an Spitäler (InUV) verzinst und amortisiert werden.

Die Delegiertenversammlung hat am 11. Juli 2012 die Statuten mit 16 – 4 Stimmen genehmigt.

B. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012, die Statutenänderung des Spitalverbandes Limmattal sowie die rückwirkende Einführung der Statuten des Spitalverbandes Limmattal per 1. Januar 2012 zu genehmigen.

Regensdorf, 9. Oktober 2012

Gemeinderat Regensdorf
Präsident: Max Walter
Schreiber: Stefan Pfyl

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Spitalverband Limmattal beantragt den Verbandsgemeinden die Genehmigung der Statutenrevision rückwirkend auf den 1. Januar 2012. Das neue kantonale Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG) erfordert die Anpassung der Statuten.

Die RPK hat die revidierten Statuten geprüft und empfiehlt deren Genehmigung.

Regensdorf, 29. Oktober 2012

Die Rechnungsprüfungskommission Regensdorf
Präsident: R. Mahtis
Der Aktuar: P. Giger

4. Voranschlag 2013 und Festsetzung des Steuerfusses für 2013

A. Weisung

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2013 der Politischen Gemeinde geprüft und verabschiedet.

Die Laufende Rechnung zeigt einen Gesamtaufwand von Fr. 75 539 950 und einen Ertrag von Fr. 58 120 050 (ohne ordentliche Steuern), so dass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von Fr. 17 419 900 verbleibt. Bei einem mutmasslichen einfachen Gemeindesteuerertrag (100%) von Fr. 43 800 000 wird zur Deckung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 42 % erhoben. Der Überschuss von Fr. 976 100 wird durch eine Einlage in das Eigenkapital ausgeglichen. Die ordentlichen Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen betragen Fr. 3 691 000. Es werden keine zusätzlichen Abschreibungen getätigt.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen weist bei Ausgaben von Fr. 12 073 300 und Einnahmen von Fr. 2 427 000 Nettoinvestitionen von Fr. 9 646 300 aus. Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt insgesamt Nettoveränderungen von Fr. 600 000.

Trotz des budgetierten Ertragsüberschuss von Fr. 976 100 zu Gunsten des Eigenkapitals, muss mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 42% gerechnet werden. Die Finanzplanung zeigt ein schwieriges Bild für das Jahr 2014. Der Beitrag aus dem Finanzausgleich wird voraussichtlich von Fr. 3,9 Mio. auf Fr. 0,8 Mio., sinken. Daher erachtet der Gemeinderat, ein gleichbleibenden Steuerfuss von 42% als angebracht und vertretbar. Das Eigenkapital wird Ende Voranschlagsjahr 2013 voraussichtlich rund Fr. 53,5 Mio. betragen.

Die detaillierten Angaben können dem auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufliegenden Voranschlag entnommen werden. Aus Kostengründen wird darauf verzichtet, in alle Haushaltungen gedruckte Voranschläge, zu verteilen.

B. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012, dem Voranschlag 2013 zuzustimmen und den Steuerfuss von 42% zu genehmigen.

Regensdorf, 11. September 2012

Gemeinderat Regensdorf
Präsident: Max Walter
Schreiber: Stefan Pfyl

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Das Budget 2013 der Politischen Gemeinde Regensdorf rechnet mit einem Aufwand von Fr. 75 539 950 (inkl. ordentliche Abschreibungen) und einem Ertrag von Fr. 58 120 050.

Im Jahr 2013 sind keine zusätzlichen Abschreibungen vorgesehen.

Der Aufwandüberschuss von Fr. 17 419 900 wird durch Steuereinnahmen von Fr. 18 396 000 gedeckt. Der resultierende Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 976 100 wird dem Eigenkapital zugeführt. Im Rechnungsjahr 2013 sind Nettoinvestitionen von Fr. 9 646 300 vorgesehen.

Die RPK hat den Voranschlag geprüft und beantragt im Gegensatz zum Antrag des Gemeinderates den Steuerfuss von 42% um 1% auf neu 43% zu erhöhen. Dank der beantragten Reduktion des Steuerfusses der Sekundarschule um 1% bleibt der Gesamtsteuerfuss von 112% unverändert.

Die RPK ist der Meinung, dass angesichts der angespannten Finanzlage ein zusätzliches Steuerprozent zu Gunsten der politischen Gemeinde, angebracht ist. Mit einem gleich bleibenden Gesamtsteuerfuss von 112% kann der erhebliche Abbau des Nettovermögens abgeschwächt werden. Zudem wird einem unerwünschten Investitionsstau entgegen gewirkt.

Regensdorf, 29. Oktober 2012

Die Rechnungsprüfungskommission Regensdorf
Präsident: R. Mathis
Der Aktuar: P. Giger

Übersicht

Voranschlag 2012			Voranschlag 2013	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
69 727 550		1. Steuerfuss 2013		
		a) Zu deckender Aufwandüberschuss	75 539 950	
	49 587 150	Aufwand der Laufenden Rechnung (inkl. ordentliche Abschreibungen)		58 120 050
	20 140 400	<u>Zusätzliche Abschreibungen</u> Verwaltungsvermögen		17 419 900
		Ertrag der Laufenden Rechnung <u>ohne ordentliche Steuern</u> Voranschlagsjahr		
		Zu deckender Aufwandüberschuss		
69 727 550	69 727 550		75 539 950	75 539 950
20 140 400		b) Steuerfuss / Steuerertrag	17 419 900	
		Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben)		18 396 000
	17 640 000	Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100%		
		Fr. 43 800 000 (Vorjahr Fr. 42 000 000)	976 100	
	17 640 000	Steuerertrag bei 42% Steuern (Vorjahr 42%)		
	2 500 400	Ertragsüberschuss der Laufendenden Rechnung		
		= Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag		
		Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung		
		= Entnahme aus dem Eigenkapital		
20 140 400	20 140 400		18 396 000	18 396 000
		c) Abschreibungen		
Fr. 3 639 000		Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Fr. 3 691 000	
		Zusätzliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen		
Fr. 3 639 999		Total Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Fr. 3 691 000	

Rechnung 2011		Voranschlag 2012				Voranschlag 2013	
Soll	Haben	Soll	Haben			Soll	Haben
68 810 429.73	69 440 483.37	69 727 550	67 227 150 2 500 400	2.	Laufende Rechnung Total Aufwand Total Ertrag Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	75 539 950	76 516 050
630 053.64						976 100	
69 440 483.37	69 440 483.37	69 727 550	69 727 550			76 516 050	76 516 050
6 626 357.34	2 474 357.60 4 151 999.74	10 269 500	1 705 700 8 563 800	3. a)	Investitionen im Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen Total Ausgaben Total Einnahmen Nettoinvestitionen Einnahmenüberschuss	12 073 300	2 427 000 9 646 300
6 626 357.34	6 626 357.34	10 269 500	10 269 500			12 073 300	12 073 300
4 151 999.74	2 943 674.74	8 563 800	3 639 000		b) Finanzierung I Nettoinvestitionen Einnahmenüberschuss Abschreibung Verwaltungsvermögen Abschreibung Bilanzfehlbetrag Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung Finanzierungsfehlbetrag I Finanzierungsüberschuss I	9 646 300	3 691 000 976 100 4 979 200
	630 053.64 578 271.36	2 500 400	7 425 200				
4 151 999.74	4 151 999.74	11 064 200	11 064 200	4. a)	Investitionen im Finanzvermögen Nettoveränderungen Total Ausgaben Total Einnahmen Nettoveränderung	600 000	600 000
6 054 643.90	18 153 210.00	1 380 000	1 750 000				
12 098 566.10		370 000				600 000	600 000
18 153 210.00	18 153 210.00	1 750 000	1 750 000				
578 271.36	12 098 566.10	7 425 200	370 000	b)	Finanzierung II Nettoveränderung Finanzierungsfehlbetrag I Finanzierungsüberschuss I Finanzierungsfehlbetrag II Finanzierungsüberschuss II	600 000 4 979 200	5 579 200
11 520 294.74			7 055 200				
12 098 566.10	12 098 566.10	7 425 200	7 425 200			5 579 200	5 579 200
	60 001 987.96		55 063 742	5.	Veränderung Kapitalkonto Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr (EB) Bilanzfehlbetrag Beginn Rechnungsjahr Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung Eigenkapital Ende Rechnungsjahr Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr		52 563 342
60 632 041.60	630 053.64	2 500 400 52 563 342				53 539 442	976 100
60 632 041.60	60 632 041.60	55 063 742	55 063 742			53 539 442	53 539 442

Laufende Rechnung

Nummer	Artengliederung Politische Gemeinde	Voranschlag 2013		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Laufende Rechnung	75 539 950	76 516 050	69 727 550	67 227 150	68 810 429.73	69 440 483.37
	Nettoergebnis	976 100			2 500 400	630 053.54	
3	Aufwand.....	75 539 950		69 727 550		68 810 429.73	
30	Personalaufwand	15 270 100		15 229 650		13 876 620.55	
31	Sachaufwand	13 113 350		12 299 950		12 248 444.41	
32	Passivzinsen	355 400		344 000		549 120.77	
33	Abschreibungen.....	3 818 200		3 751 700		3 196 934.86	
35	Entschäd. DL anderer Gemeinwesen.....	7 868 800		3 003 500		693 817.72	
36	Betriebs- und Defizitbeiträge.....	31 627 900		31 733 250		34 132 182.76	
38	Einlagen in Spezialfinanz. + Stiftungen.....			78 200		763 630.32	
39	Interne Verrechnungen	3 486 200		3 287 300		3 349 678.34	
4	Ertrag		76 516 050		67 227 150		69 440 483.37
40	Steuern		24 915 500		23 782 100		23 753 271.35
41	Regalien und Konzessionen		28 000		30 000		28 791.85
42	Vermögenserträge		1 879 950		2 456 150		7 729 029.03
43	Entgelte.....		20 804 150		20 445 700		20 506 942.28
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung.....		12 166 800		4 834 800		1 332 170.55
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen.....		2 751 000		2 557 500		3 173 736.87
46	Beiträge mit Zweckbindung.....		8 191 650		8 258 450		8 495 875.71
48	Entnahmen aus Spezialfinanz. + Stiftungen		2 292 800		1 575 150		1 070 987.39
49	Interne Verrechnungen		3 486 200		3 287 300		3 349 678.34

Laufende Rechnung

Nummer	Zusammensetzung nach Aufgabenbereichen Politische Gemeinde	Voranschlag 2013		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	Laufende Rechnung	75 539 950	76 516 050	69 727 550	67 227 150	68 810 429.73	69 440 483.37
	Nettoergebnis	976 100			2 500 400	630 053.64	
	Ressort Präsidiales	4 013 300	1 470 600	4 796 900	1 732 900	4 555 570.12	1 778 396.20
2	Nettoergebnis		2 542 700		3 064 000		2 777 173.92
	Ressort Finanzen	12 513 900	41 487 100	10 780 650	35 361 850	8 407 483.76	36 920 129.73
3	Nettoergebnis	28 973 200		24 581 200		28 512 645.97	
	Ressort Bau	6 081 100	2 449 000	2 181 550	514 500	2 293 001.40	746 176.05
4	Nettoergebnis		3 632 100		1 667 050		1 546 825.35
	Ressort Gesundheit	9 044 500	4 262 400	9 503 250	5 955 300	12 600 976.34	6 449 523.41
5	Nettoergebnis		4 782 100		3 547 950		6 151 452.93
	Ressort Sicherheit	3 601 950	1 515 700	4 709 850	1 508 200	4 426 414.78	1 634 152.88
6	Nettoergebnis		2 086 250		3 201 650		2 792 261.90
	Ressort Soziales	28 831 200	14 996 200	29 036 250	14 600 500	28 561 532.29	15 051 823.66
7	Nettoergebnis		13 835 000		14 435 750		13 509 708.63
	Ressort Werke	11 454 000	10 335 050	8 719 100	7 553 900	7 965 451.04	6 860 281.44
	Nettoergebnis		1 118 950		1 165 200		1 105 169.60

Abschreibungstabelle 2013

Konten 1140–1179	Verwaltungsvermögen	Mutmassl. Buchwert Beginn Budgetjahr 2013	Nettoinvestition gem. Budget 2013	Mutmassl. Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen		Mutmassl. Buchwert Ende Budgetjahr
					%	ordentliche zusätzliche	
114	Sachgüter						
1140.01	Grundstücke Gemeindegut	139 000	0	139 000	10	14 000	125 000
1141.01	Tiefbauten Gemeindegut	4 691 000	2 994 000	7 685 000		10769 000	6 916 000
1141.03	Abwasserbauten Gemeindegut	0	3 030 000	3 030 000	10	303 000	2 727 000
1141.04	Sportanlage Wisacher	2 040 000	470 000	2 510 000	10	251 000	2 259 000
1141.02	Tiefbauten Wasserwerk (inkl. ZG Adlikon/Watt ohne VV)	2 414 000	820 000	3 234 000	10	324 000	2 910 000
1143.01	Hochbauten Gemeindegut	9 476 000	860 000	10 336 000	10	1 034 000	9 302 000
1143.02	Hochbauten Forst	0	0	0	10	0	0
1143.03	Hochbauten Sonnhalde	292 000	0	292 000	10	30 000	262 000
1145.01	Waldungen	0	0	0	10	0	0
1146.01	Mobilien Gemeindegut	1 759 000	705 000	2 464 000	20	493 000	1 971 000
1146.04	Mobilien Betriebsamt (ab 2008)	102 000	0	102 000	20	21 000	81 000
1146.06	Mobilien Abfallwesen	0	70 000	70 000	20	14 000	56 000
1146.02	Mobilien Wasserwerk	0	100 000	100 000	20	20 000	80 000
1146.07	Mobilien Abwasser	0	0	0	20	0	0
1146.08	Mobilien Sonnhalde	60 000	80 000	140 000	20	28 000	112 000
1149.01	Übrige Sachgüter (Gemeindechronik)	89 000	0	89 000	10	9 000	80 000
1149.02	Übrige Sachgüter	0	0	0	10	0	0
115	Darlehen, Beteiligungen						
1154.01	EKZ, Unterstützungsbeitrag Fernwärme ARA*	300 000	0	300 000	0	0	300 000
1155.01	WGR, Darlehen Alters-Wg. I (Amortisation)	141 290	–13 000	128 290	0	0	128 290
1155.02	WGR, Darlehen Alters-Wg. II (Amortisation)	306 110	–28 000	278 110	0	0	278 110
116	Investitionsbeiträge						
1162.00	Beiträge an Gemeinden (Spitäler/ZSOF)	2 664 000	58 300	2 722 300	10	273 000	2 449 300
117	Übrige aktivierte Ausgaben						
1171.00	Planungsausgaben	572 000	500 000	1 072 000	10	108 000	964 000
Total		25 045 400	9 646 300	34 691 700		3 691 000	31 000 700
				Total Abschreibungen		3 691 000	

* Amortisation frühestens nach 10 Jahren (2018)